

wird der chinesische Gesandte Li Hong Yau in Swinemünde erwarten. Zur Bedienung des Schiffes und der Maschine gehen 40 Arbeiter der Schiffsbaumfirma "Bulsan" durch Dampfer nach Swinemünde von Stettin ab.

Vom Niederrhein berichtet man dem „Rh. Cour.“ unter 16. Juli: Das größte und schwerste Gußstück der Erzmine in Silesia ist heute Vormittag aus das Roßkamm gebogen worden. Der Brabeaufzug mit 220 Centnern Eisenbahnschienen hatte vollständig die Tragfähigkeit des 7 Etagen hohen Berütes und der beiden Flügelstützen bestätigt. Nachdem das 8500 Kilo wiegende Gußstück der Status mittler der Flaschenfüge und des Hebewerks von dem Wagen gebogen und in die richtige Stellung gebracht war, begann unter der persönlichen Leitung des Herrn Holzmann und des Schaffabrikanten Reutlinger aus Frankfurt der eigentliche Aufzug um 1 Uhr. Es regnete fortwährend und ein starker Wind saulte durch den Wald; dennoch flog der Zug der Germaniafirma langsam aber sicher und ohne den geringsten Unfall zu der Höhe empor. Schon um 2 Uhr Nachm. stand er fest, zur großen Freude des anwesenden Publikums, auf der Plattform des Pontonums, und Volksfeierlichkeiten verhinderten weit in die Umgegend den glücklich vollendeten Aufzug. Herr v. Miller aus München, aus dessen Gießerei die prachtvolle Statue hervorgegangen, verfolgte den Aufzug mit gespanntester Aufmerksamkeit. Jüngsten waren seiner Prog. Weißbach und Grätzereis besitzer Bierling aus Dresden.

Über die polnische Agitation in Preußen berichtet man weiter: Es wird für die vollständige gesellschaftliche und geschäftliche Wollkunst der Polen von den Deutschen agitiert und die polnischen Grundbesitzer werden aufgefordert, ihre deutschen Bevölkerungen und Arbeiter zu entlassen. Polen und Westpreußen werden als ausschließlich polnisches Land behandelt; von den Deutschen heißt es, dass sie als eingewanderte Fremdlinge feindlicher Kriege bezeichnet und höchstens noch einen Anspruch auf Ablösung haben. Man versichert uns, dass die Agitation gerade in neuerer Zeit immer weitere Kreise zieht und um so bedenklicher werden soll, als gerade in den unteren Schichten auch die sozialistische Propaganda festeren Fuß zu fassen besteht.

Es ist bezeichnend für das zum Unfug ausbartende Umschlagreisen des Duellwesens, dass der Ehrenrichterhof des Reichsgerichts in Leipzig vor Auseinander in die Lage kam, über eine Herausforderung zu urtheilen, welche ein Reichsamt einem Reichspräsidenten wegen einer amtlichen Neuerung angezeigt hatte. Die „Vol. Ztg.“ berichtet darüber aus Bromberg: In einer Schwurgerichtssitzung glaubte sich der Vertheidiger des Angeklagten, ein Reichsamt und Reichsverwalter, durch den Ton und die Ausdrucksweise des Vorwurfs den Schwurgerichts, den dieser in Folge zum Theil als widergesetzender Untreue Seitens des Vertheidigers gebracht hatte, beleidigt und schickte demselben in der Person eines Kaufmanns und Handelsrechtsgelehrten einen Ratschläger, welcher den Vorwurfern zum Duell herausforderte. Die Herausforderung wurde Seitens des Geschördeten nicht angenommen, dem Ratschläger von diesem vielmehr erklart, dass er diese dienstliche Angelegenheit nur in dienstlicher Weise erledigen werde. Diese Erledigung ist dann auch auf diesem Wege erfolgt, denn in dem ehrengerichtlichen Verfahren wider den betreffenden Reichsamt hat der Ehrenrichterhof in Leipzig für Recht erkannt, das Urteil des Schwurgerichts der Unwahrhaftigkeit des Besitzes des Ober-Land-Richters zu Polen darin abzuändern, dass der Angeklagte weg in Verlegung seiner Verantwortlichkeiten mit einem Verweis zu bestrafen und ihm die daaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen sind. Die Annullierungskammer in Polen batte auf Freispruch erkannt. — Aus den Gründen des Unrechts ist der Polus, welcher sich auf die Herausforderung bezieht, von allgemeiner Bedeutung. Derselbe lautet: Der Angeklagte musste sich lagen, dass H. R. diese Herausforderung (am abgelebten von der Strafbarkeit des Zweikampfes) nicht annehmen könnte, ohne seine speziellen Rechte in großer Weise zu verlegen. Wo es sich um Beleidigungen handelt, welche im sozialen Verkehr ausgeübt sind, mag die Herausforderung unter Umständen eine gerechte Entschuldigung finden; dagegen gebietet die Amtspflicht jeden Beschuch durch dieses Mittel gegen eine Amtshandlung (und wäre dabei auch von Beamten unrichtig gehandelt) zu reagieren, entschieden zurückzuweisen und zwar auch dann, wenn eine ungemeinliche Beleidigung vorliegt. Es darf nicht die Meinung aufkommen, als habe der Richter seine amtlichen Handlungen durch Annahme einer Herausforderung zu vertreten. Auch der Amtsmat ist Organ der Rechtspflege und berufen, eine unabdingbare Rechtspflege zu fördern, namentlich auch dadurch, dass er die Achtung vor den Trägern des richterlichen Gewalt und des Vertrauen, das ihm gegen Unbilddes einzelnen Richters die Vorgesetzten bestehen ausreichende Genugthuung gewähren werden, nicht aus dem Auge sieht. Der Angeklagte hat aber der Rechtspflege einen sehr schlechten Dienst erwiesen, indem er wegen eines mit durch sein Verhalten verdeckten Vorganges, in welchem er nicht einmal notwendig eine Beleidigung finden musste, den Weg der Herausforderung wählte, und dadurch die Herausforderung zum Duell, welche im gewöhnlichen sozialen Leben eine gewisse Entschuldigung finden muss, auf ein Gebiet übertrug, auf welchem dieselbe völlig unberechtigt ist.

Auf der Seite Ver. Germania in Mitten bei Dortmund brach am 17. Juli unter den Bergarbeitern ein Streik aus, und zwar, wie es heißt, in Folge eines Anklages am Jetzenviertel, wos nach statt der bisherigen achtfältigen Schicht eine zehnfältige eingeführt werden soll. Die Abwesenheit des Grubenbetriebs Grau zog ein großer Theil der Streikenden vor die Wohnung des Obersteigers und demolierte die Fenster und Thüren des Hauses. Die verhängige Polizeimacht konnte nichts ausrichten; es wurde daher aus Dortmund und den umliegenden Ortschaften Polizei und Gendarmerie requirirt. Am Abend war die Ruhe wieder hergestellt. Am Sonnabend verunglückte in Neustrelitz auf der Militär-Schweinmaut ein Soldat der 6. Kompanie 50. Regiments. Derselbe, Fahrtenschwimmer, sprang von dem oberen Stock in's Wasser, kam auch bald wieder an die Oberfläche, verschwand jedoch überwiegend, so dass sofort ihm Hilfe gesucht wurde. Trotz aller Anstrengungen gelang dies jedoch nicht, und erst nach etwa einer Viertelstunde fand man die Leiche des wahrscheinlich an einem Herzschlag verstorbenen Bergungskräfte.

Am Griesheimer Lager sind am Sonnabend während der Inspektion 2 wirkungslose Artilleristen durch die Explosions eines Kanonenabzugs schwer, 2 andere leicht verwundet worden. Dafür kommt am Sonnabend verunglückte in Neustrelitz auf der Militär-Schweinmaut ein Soldat der 6. Kompanie 50. Regiments. Derselbe, Fahrtenschwimmer, sprang von dem oberen Stock in's Wasser, kam auch bald wieder an die Oberfläche, verschwand jedoch überwiegend, so dass sofort ihm Hilfe gesucht wurde. Trotz aller Anstrengungen gelang dies jedoch nicht, und erst nach etwa einer Viertelstunde fand man die Leiche des wahrscheinlich an einem Herzschlag verstorbenen Bergungskräfte.

Auf dem Lager sind am Sonnabend während der Inspektion 2 wirkungslose Artilleristen durch die Explosions eines Kanonenabzugs schwer, 2 andere leicht verwundet worden.

Dafür kommt am Sonnabend verunglückte in Neustrelitz auf der Militär-Schweinmaut ein Soldat der 6. Kompanie 50. Regiments. Derselbe, Fahrtenschwimmer, sprang von dem oberen Stock in's Wasser, kam auch bald wieder an die Oberfläche, verschwand jedoch überwiegend, so dass sofort ihm Hilfe gesucht wurde. Trotz aller Anstrengungen gelang dies jedoch nicht, und erst nach etwa einer Viertelstunde fand man die Leiche des wahrscheinlich an einem Herzschlag verstorbenen Bergungskräfte.

**Ungarn.** Über den in Lipto-Szil-Wiflos und dem angrenzenden Dorfe Verbes ausgebrochenen Brand werden folgende Details gemeldet: Der Brand brach um 11 Uhr Vormittags in Verbes aus, dessen Häuser fast ausschließlich Holzgebäude sind, die Strohdächer haben. Da ein heiterer Wind töte, dauerte es nur wenige Minuten und schon stand das ganze Dorf in Flammen. Der Wind trug die Funken nach Lipto-Szil-Wiflos, wo sich ebenfalls ein ungeheuerliches Feuerwerk ausbreitete. Nach fünf Stunden war Verbes total und Lipto bis auf dreißig Häuser abgebrannt. Auch das Schul- und Rathaus, die Kirche, das Gerichtsgebäude, die Sparkasse und vier Fabriken wurden ein Raub der Flammen. Zahlreiche Personen darunter Stadtbaumeister Kern, insbesondere aber viele kleine Kinder, wurden verhaftet ausgeworfen, mehr als dreißig Personen werden vermisst. Die Bewohner von Verbes sind ebenso wie die Bewohner von Lipto-Szil-Wiflos und dem Dorf Verbes, die sich auf der Höhe befinden, sehr gut ausgerüstet. Die Zahl der Todesopfer ist noch nicht festgestellt. Die Bewohner fehlten ebenfalls zwanzig Personen. Lipto-Szil-Wiflos und das Dorf Verbes bieten einen furchtbaren Anblick. Mit Ausnahme einer kurzen Häuserreihe in der Nähe des Bahnhofes, in die Stadt ein Trümmerhaufen. Das neu gebaute Sportfassungsgebäude blieb während des Feuers unter furchtbarem Siede ein. Die reformierte Kirche, das Kloster, die Pfarreifabrik und andere zahlreiche industrielle Gebäude sind ein Raub der Flammen geworden. Das Umfangreichste des Feuers wurde durch den Mangel einer Feuerwehr und von Feuerwehrzälen begünstigt.

**Nicaragua.** Die heutige Verhandlung beendigte wieder einmal das Bild all der unheimlichen Torturen, Grausamkeiten und Ungezießtheiten hier, welche hier in dieser unfehlbaren Uni-

versität, der chinesischen Gesandte Li Hong Yau in Swinemünde erwarten. Zur Bedienung des Schiffes und der Maschine gehen 40 Arbeiter der Schiffsbaumfirma "Bulsan" durch Dampfer nach Swinemünde von Stettin ab.

Vom Niederrhein berichtet man dem „Rh. Cour.“ unter 16. Juli: Das größte und schwerste Gußstück der Erzmine in Silesia ist heute Vormittag aus das Roßkamm gebogen worden. Der Brabeaufzug mit 220 Centnern Eisenbahnschienen hatte vollständig die Tragfähigkeit des 7 Etagen hohen Berütes und der beiden Flügelstützen bestätigt. Nachdem das 8500 Kilo wiegende Gußstück der Status mittler der Flaschenfüge und des Hebewerks von dem Wagen gebogen und in die richtige Stellung gebracht war, begann unter der persönlichen Leitung des Herrn Holzmann und des Schaffabrikanten Reutlinger aus Frankfurt der eigentliche Aufzug um 1 Uhr. Es regnete fortwährend und ein starker Wind saulte durch den Wald; dennoch flog der Zug der Germaniafirma langsam aber sicher und ohne den geringsten Unfall zu der Höhe empor. Schon um 2 Uhr Nachm. stand er fest, zur großen Freude des anwesenden Publikums, auf der Plattform des Pontonums, und Volksfeierlichkeiten verhinderten weit in die Umgegend den glücklich vollendeten Aufzug. Herr v. Miller aus München, aus dessen Gießerei die prachtvolle Statue hervorgegangen, verfolgte den Aufzug mit gespanntester Aufmerksamkeit. Jüngsten waren seiner Prog. Weißbach und Grätzereis besitzer Bierling aus Dresden.

Über die polnische Agitation in Preußen berichtet man weiter: Es wird für die vollständige gesellschaftliche und geschäftliche Wollkunst der Polen von den Deutschen agitiert und die polnischen Grundbesitzer werden aufgefordert, ihre deutschen Bevölkerungen und Arbeiter zu entlassen. Polen und Westpreußen werden als ausschließlich polnisches Land behandelt; von den Deutschen heißt es, dass sie als eingewanderte Fremdlinge feindlicher Kriege bezeichnet und höchstens noch einen Anspruch auf Ablösung haben. Man versichert uns, dass die Agitation gerade in neuerer Zeit immer weitere Kreise zieht und um so bedenklicher werden soll, als gerade in den unteren Schichten auch die sozialistische Propaganda festeren Fuß zu fassen besteht.

Es ist bezeichnend für das zum Unfug ausbartende Umschlagreisen des Duellwesens, dass der Ehrenrichterhof des Reichsgerichts in Leipzig vor Auseinander in die Lage kam, über eine Herausforderung zu urtheilen, welche ein Reichsamt einem Reichspräsidenten wegen einer amtlichen Neuerung angezeigt hatte. Die „Vol. Ztg.“ berichtet darüber aus Bromberg: In einer Schwurgerichtssitzung glaubte sich der Vertheidiger des Angeklagten, ein Reichsamt und Reichsverwalter, durch den Ton und die Ausdrucksweise des Vorwurfs des Reichsgerichts, den dieser in Folge zum Theil als widergesetzender Untreue Seitens des Vertheidigers gebracht hatte, beleidigt und schickte demselben in der Person eines Kaufmanns und Handelsrechtsgelehrten einen Ratschläger, welcher den Vorwurfern zum Duell herausforderte. Die Herausforderung wurde Seitens des Geschördeten nicht angenommen, dem Ratschläger von diesem vielmehr erklart, dass er diese dienstliche Angelegenheit nur in dienstlicher Weise erledigen werde. Diese Erledigung ist dann auch auf diesem Wege erfolgt, denn in dem ehrengerichtlichen Verfahren wider den betreffenden Reichsamt hat der Ehrenrichterhof in Leipzig für Recht erkannt, das Urteil des Schwurgerichts der Unwahrhaftigkeit des Besitzes des Ober-Land-Richters zu Polen darin abzuändern, dass der Angeklagte weg in Verlegung seiner Verantwortlichkeiten mit einem Verweis zu bestrafen und ihm die daaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen sind. Die Annullierungskammer in Polen batte auf Freispruch erkannt. — Aus den Gründen des Unrechts ist der Polus, welcher sich auf die Herausforderung bezieht, von allgemeiner Bedeutung. Derselbe lautet: Der Angeklagte musste sich lagen, dass H. R. diese Herausforderung (am abgelebten von der Strafbarkeit des Zweikampfes) nicht annehmen könnte, ohne seine speziellen Rechte in großer Weise zu verlegen. Wo es sich um Beleidigungen handelt, welche im sozialen Verkehr ausgeübt sind, mag die Herausforderung unter Umständen eine gerechte Entschuldigung finden; dagegen gebietet die Amtspflicht jeden Beschuch durch dieses Mittel gegen eine Amtshandlung (und wäre dabei auch von Beamten unrichtig gehandelt) zu reagieren, entschieden zurückzuweisen und zwar auch dann, wenn eine ungemeinliche Beleidigung vorliegt. Es darf nicht die Meinung aufkommen, als habe der Richter seine amtlichen Handlungen durch Annahme einer Herausforderung zu vertreten. Auch der Amtsmat ist Organ der Rechtspflege und berufen, eine unabdingbare Rechtspflege zu fördern, namentlich auch dadurch, dass er die Achtung vor den Trägern des richterlichen Gewalt und des Vertrauen, das ihm gegen Unbilddes einzelnen Richters die Vorgesetzten bestehen ausreichende Genugthuung gewähren werden, nicht aus dem Auge sieht. Der Angeklagte hat aber der Rechtspflege einen sehr schlechten Dienst erwiesen, indem er wegen eines mit durch sein Verhalten verdeckten Vorganges, in welchem er nicht einmal notwendig eine Beleidigung finden musste, den Weg der Herausforderung wählte, und dadurch die Herausforderung zum Duell, welche im gewöhnlichen sozialen Leben eine gewisse Entschuldigung finden muss, auf ein Gebiet übertrug, auf welchem dieselbe völlig unberechtigt ist.

Es ist bezeichnend für das zum Unfug ausbartende Umschlagreisen des Duellwesens, dass der Ehrenrichterhof des Reichsgerichts in Leipzig vor Auseinander in die Lage kam, über eine Herausforderung zu urtheilen, welche ein Reichsamt einem Reichspräsidenten wegen einer amtlichen Neuerung angezeigt hatte. Die „Vol. Ztg.“ berichtet darüber aus Bromberg: In einer Schwurgerichtssitzung glaubte sich der Vertheidiger des Angeklagten, ein Reichsamt und Reichsverwalter, durch den Ton und die Ausdrucksweise des Vorwurfs des Reichsgerichts, den dieser in Folge zum Theil als widergesetzender Untreue Seitens des Vertheidigers gebracht hatte, beleidigt und schickte demselben in der Person eines Kaufmanns und Handelsrechtsgelehrten einen Ratschläger, welcher den Vorwurfern zum Duell herausforderte. Die Herausforderung wurde Seitens des Geschördeten nicht angenommen, dem Ratschläger von diesem vielmehr erklart, dass er diese dienstliche Angelegenheit nur in dienstlicher Weise erledigen werde. Diese Erledigung ist dann auch auf diesem Wege erfolgt, denn in dem ehrengerichtlichen Verfahren wider den betreffenden Reichsamt hat der Ehrenrichterhof in Leipzig für Recht erkannt, das Urteil des Schwurgerichts der Unwahrhaftigkeit des Besitzes des Ober-Land-Richters zu Polen darin abzuändern, dass der Angeklagte weg in Verlegung seiner Verantwortlichkeiten mit einem Verweis zu bestrafen und ihm die daaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen sind. Die Annullierungskammer in Polen batte auf Freispruch erkannt. — Aus den Gründen des Unrechts ist der Polus, welcher sich auf die Herausforderung bezieht, von allgemeiner Bedeutung. Derselbe lautet: Der Angeklagte musste sich lagen, dass H. R. diese Herausforderung (am abgelebten von der Strafbarkeit des Zweikampfes) nicht annehmen könnte, ohne seine speziellen Rechte in großer Weise zu verlegen. Wo es sich um Beleidigungen handelt, welche im sozialen Verkehr ausgeübt sind, mag die Herausforderung unter Umständen eine gerechte Entschuldigung finden; dagegen gebietet die Amtspflicht jeden Beschuch durch dieses Mittel gegen eine Amtshandlung (und wäre dabei auch von Beamten unrichtig gehandelt) zu reagieren, entschieden zurückzuweisen und zwar auch dann, wenn eine ungemeinliche Beleidigung vorliegt. Es darf nicht die Meinung aufkommen, als habe der Richter seine amtlichen Handlungen durch Annahme einer Herausforderung zu vertreten. Auch der Amtsmat ist Organ der Rechtspflege und berufen, eine unabdingbare Rechtspflege zu fördern, namentlich auch dadurch, dass er die Achtung vor den Trägern des richterlichen Gewalt und des Vertrauen, das ihm gegen Unbilddes einzelnen Richters die Vorgesetzten bestehen ausreichende Genugthuung gewähren werden, nicht aus dem Auge sieht. Der Angeklagte hat aber der Rechtspflege einen sehr schlechten Dienst erwiesen, indem er wegen eines mit durch sein Verhalten verdeckten Vorganges, in welchem er nicht einmal notwendig eine Beleidigung finden musste, den Weg der Herausforderung wählte, und dadurch die Herausforderung zum Duell, welche im gewöhnlichen sozialen Leben eine gewisse Entschuldigung finden muss, auf ein Gebiet übertrug, auf welchem dieselbe völlig unberechtigt ist.

Es ist bezeichnend für das zum Unfug ausbartende Umschlagreisen des Duellwesens, dass der Ehrenrichterhof des Reichsgerichts in Leipzig vor Auseinander in die Lage kam, über eine Herausforderung zu urtheilen, welche ein Reichsamt einem Reichspräsidenten wegen einer amtlichen Neuerung angezeigt hatte. Die „Vol. Ztg.“ berichtet darüber aus Bromberg: In einer Schwurgerichtssitzung glaubte sich der Vertheidiger des Angeklagten, ein Reichsamt und Reichsverwalter, durch den Ton und die Ausdrucksweise des Vorwurfs des Reichsgerichts, den dieser in Folge zum Theil als widergesetzender Untreue Seitens des Vertheidigers gebracht hatte, beleidigt und schickte demselben in der Person eines Kaufmanns und Handelsrechtsgelehrten einen Ratschläger, welcher den Vorwurfern zum Duell herausforderte. Die Herausforderung wurde Seitens des Geschördeten nicht angenommen, dem Ratschläger von diesem vielmehr erklart, dass er diese dienstliche Angelegenheit nur in dienstlicher Weise erledigen werde. Diese Erledigung ist dann auch auf diesem Wege erfolgt, denn in dem ehrengerichtlichen Verfahren wider den betreffenden Reichsamt hat der Ehrenrichterhof in Leipzig für Recht erkannt, das Urteil des Schwurgerichts der Unwahrhaftigkeit des Besitzes des Ober-Land-Richters zu Polen darin abzuändern, dass der Angeklagte weg in Verlegung seiner Verantwortlichkeiten mit einem Verweis zu bestrafen und ihm die daaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen sind. Die Annullierungskammer in Polen batte auf Freispruch erkannt. — Aus den Gründen des Unrechts ist der Polus, welcher sich auf die Herausforderung bezieht, von allgemeiner Bedeutung. Derselbe lautet: Der Angeklagte musste sich lagen, dass H. R. diese Herausforderung (am abgelebten von der Strafbarkeit des Zweikampfes) nicht annehmen könnte, ohne seine speziellen Rechte in großer Weise zu verlegen. Wo es sich um Beleidigungen handelt, welche im sozialen Verkehr ausgeübt sind, mag die Herausforderung unter Umständen eine gerechte Entschuldigung finden; dagegen gebietet die Amtspflicht jeden Beschuch durch dieses Mittel gegen eine Amtshandlung (und wäre dabei auch von Beamten unrichtig gehandelt) zu reagieren, entschieden zurückzuweisen und zwar auch dann, wenn eine ungemeinliche Beleidigung vorliegt. Es darf nicht die Meinung aufkommen, als habe der Richter seine amtlichen Handlungen durch Annahme einer Herausforderung zu vertreten. Auch der Amtsmat ist Organ der Rechtspflege und berufen, eine unabdingbare Rechtspflege zu fördern, namentlich auch dadurch, dass er die Achtung vor den Trägern des richterlichen Gewalt und des Vertrauen, das ihm gegen Unbilddes einzelnen Richters die Vorgesetzten bestehen ausreichende Genugthuung gewähren werden, nicht aus dem Auge sieht. Der Angeklagte hat aber der Rechtspflege einen sehr schlechten Dienst erwiesen, indem er wegen eines mit durch sein Verhalten verdeckten Vorganges, in welchem er nicht einmal notwendig eine Beleidigung finden musste, den Weg der Herausforderung wählte, und dadurch die Herausforderung zum Duell, welche im gewöhnlichen sozialen Leben eine gewisse Entschuldigung finden muss, auf ein Gebiet übertrug, auf welchem dieselbe völlig unberechtigt ist.

Es ist bezeichnend für das zum Unfug ausbartende Umschlagreisen des Duellwesens, dass der Ehrenrichterhof des Reichsgerichts in Leipzig vor Auseinander in die Lage kam, über eine Herausforderung zu urtheilen, welche ein Reichsamt einem Reichspräsidenten wegen einer amtlichen Neuerung angezeigt hatte. Die „Vol. Ztg.“ berichtet darüber aus Bromberg: In einer Schwurgerichtssitzung glaubte sich der Vertheidiger des Angeklagten, ein Reichsamt und Reichsverwalter, durch den Ton und die Ausdrucksweise des Vorwurfs des Reichsgerichts, den dieser in Folge zum Theil als widergesetzender Untreue Seitens des Vertheidigers gebracht hatte, beleidigt und schickte demselben in der Person eines Kaufmanns und Handelsrechtsgelehrten einen Ratschläger, welcher den Vorwurfern zum Duell herausforderte. Die Herausforderung wurde Seitens des Geschördeten nicht angenommen, dem Ratschläger von diesem vielmehr erklart, dass er diese dienstliche Angelegenheit nur in dienstlicher Weise erledigen werde. Diese Erledigung ist dann auch auf diesem Wege erfolgt, denn in dem ehrengerichtlichen Verfahren wider den betreffenden Reichsamt hat der Ehrenrichterhof in Leipzig für Recht erkannt, das Urteil des Schwurgerichts der Unwahrhaftigkeit des Besitzes des Ober-Land-Richters zu Polen darin abzuändern, dass der Angeklagte weg in Verlegung seiner Verantwortlichkeiten mit einem Verweis zu bestrafen und ihm die daaren Auslagen des Verfahrens zur Last zu legen sind. Die Annullierungskammer in Polen batte auf Freispruch erkannt. — Aus den Gründen des Unrechts ist der Polus, welcher sich auf die Herausforderung bezieht, von allgemeiner Bedeutung. Derselbe lautet: Der Angeklagte musste sich lagen, dass H. R. diese Herausforderung (am abgelebten von der Strafbarkeit des Zweikampfes) nicht annehmen könnte, ohne seine speziellen Rechte in großer Weise zu verlegen. Wo es sich um Beleidigungen handelt, welche im sozialen Verkehr ausgeübt sind, mag die Herausforderung unter Umständen eine gerechte Entschuldigung finden; dagegen gebietet die Amtspflicht jeden Beschuch durch dieses Mittel gegen eine Amtshandlung (und wäre dabei auch von Beamten unrichtig gehandelt) zu reagieren, entschieden zurückzuweisen und zwar auch dann, wenn eine ungemeinliche Beleidigung vorliegt. Es darf nicht die Meinung aufkommen, als habe der Richter seine amtlichen Handlungen durch Annahme einer Herausforderung zu vertreten. Auch der Amtsmat ist Organ der Rechtspflege und berufen, eine unabdingbare Rechtspflege zu fördern, namentlich auch dadurch, dass er die Achtung vor den Trägern des richterlichen Gewalt und des Vertrauen, das ihm gegen Unbilddes einzelnen Richters die Vorgesetzten bestehen ausreichende Genugthuung gewähren werden, nicht aus dem Auge sieht. Der Angeklagte hat aber der Rechtspflege einen sehr schlechten Dienst erwiesen, indem er wegen eines mit durch sein Verhalten verdeckten Vorganges, in welchem er nicht einmal notwendig eine Beleidigung finden musste, den Weg der Herausforderung wählte, und dadurch die Herausforderung zum Duell, welche im gewöhnlichen sozialen Leben eine gewisse Entschuldigung finden muss, auf ein Gebiet übertrug, auf welchem dieselbe völlig unberechtigt ist.

Es ist bezeichnend für das zum Unfug ausbartende Umschlagreisen des Duellwesens, dass der Ehrenrichterhof des Reichsgerichts in Leipzig vor Auseinander in die Lage kam, über eine Herausforderung zu urtheilen, welche ein Reichsamt einem Reichspräsidenten wegen einer amtlichen Neuerung angezeigt hatte. Die „Vol. Ztg.“ berichtet darüber aus Bromberg: In einer Schwurgerichtssitzung glaubte sich der Vertheidiger des Angeklagten, ein Reichsamt und Reichsverwalter, durch den Ton und die Ausdrucksweise des Vorwurfs des Reichsgerichts, den dieser in Folge zum Theil als widergesetzender Untreue Seitens des Vertheidigers gebracht hatte, beleidigt und schickte demselben in der Person eines Kaufmanns und Handelsrechtsgelehrten einen Ratschläger, welcher den Vorwurfern zum Duell herausforderte. Die Herausforderung wurde Seitens des Geschö